

19./XII. 1916

Die Wohltätigkeit wird noch immer besteuert!

Eine haarsträubende Geschichte.

Von geschätzter Seite erhalten wir folgende Zuschrift:

Jetzt soll, soviel man hört, in Oesterreich ein „neuer Wind“ wehen. Es dürften also auch jetzt solche Anregungen, die nicht nur vom „grünen Tisch“ allein stammen, sondern aus der Mitte der Bevölkerung her-rühren, mehr Beachtung finden, als es leider früher der Fall war. Es sei nun daraufhin im Interesse vieler tausend invalid gewordener Krieger, zahlloser Witwen und vaterlos gewordener Soldatenkinder, ja selbst im Interesse des ganzen Staatshaushaltes noch einmal die ganz sinn- und zweckwidrige Art der Besteuerung pri-vater Wohltätigkeit, wie sie leider noch immer ausge-übt wird, neuerdings zur Sprache gebracht. — Viel-leicht wird wenigstens jetzt diese schädliche Härte der Gesetzgebung beseitigt.

Das ganze ist eine haarsträubende Geschichte und klingt für den, der sie zum erstenmal hört, ganz un-glaubhaft: Wenn nämlich jemand für das „Rote Kreuz“ oder eine sonstige Wohltätigkeitsinstitution einen

größeren Betrag gespendet hat, z. B. 100.000 Kronen, so muß er nachträglich für diese Spende noch eine Steuer bezahlen, die in diesem Falle samt den Zuschlägen nicht weniger als 11.000 Kronen beträgt. — Man weiß nicht, soll man da von einer „besteuerten Wohltätigkeit“ sprechen oder von einer Strafe für die Wohl-tätigkeit. Muß denn wirklich dem letzten „Wohl-täter“ durch eine derart engherzige Auslegung der Steuergesetze das Wohltun verehelt werden? Man kann sich die Gefühle eines Mannes vorstellen, der, vielleicht gerührt durch einen der vielen Aufrufe, oder vielleicht deswegen, weil er es mit seinen sozialen Pflichten genauer nimmt wie andere, einmal tiefer in den Säckel gegriffen hat und dann von der Steuerbehörde nach-träglich erfährt, daß seine Spende, die er in seinen Büchern als Ausgabe gebucht hat, keine Ausgabe ist, sondern bei der Steuerbehörde als „Einnahme“ (aus-genommen bei der Kriegsgewinnberechnung) gilt. Der Mann muß, ob er nun will oder nicht, also auch für die vorausgabten 100.000 Kronen Einkommensteuer be-zahlen samt allen Zuschlägen und allen sonstigen Steuern, die mit dem Einkommen zusammenhängen.

Oder ein weiteres Beispiel: Es haben sich gottlob viele Briggleute gefunden, die den Staat dadurch unter-stützen, daß sie franke Soldaten in Pflege nahmen. In Wien allein gibt es eine große Anzahl von solchen Heimen. Nicht immer sind es „Kriegsgewinner“ oder sonstige als „Krösusse“ verschriene Leute, die auf diese Art Wohltätigkeit ausüben. So ein Rekonvaleszenten-heim kostet naturgemäß viel Mühe und noch mehr Geld. Der Betrag, den der Staat durch das „Rote Kreuz“ für jeden einzelnen Mann pro Verpflegestag eventuell beisteuert, ist so minimal im Verhältnis zu den wirk-lichen Kosten, daß die Stifter solcher Rekon-valeszentenheime meistens auf die staatliche Beisteuer verzichten. Gewöhnlich sehen sie ihren Stolz darein, alles aus Eigenem zu bestreiten, und was ist der nachträgliche Dank dafür?: Ebenfalls eine nach-trägliche Besteuerung! Die riesigen Ausgaben für solche Rekonvaleszentenheime dürfen nämlich bei der Berechnung der Einkommensteuer ebenfalls nicht ab-gezogen werden, sondern es muß diese Ausgabe, die der Spender also für das „Rote Kreuz“ geleistet hat, als „Einnahme“ mitbesteuert werden.

Man glaube nun ja nicht, daß, weil es sich da ohnehin immer nur um reiche Leute handelt, es denen viel-leicht auf die paar tausend Kronen Steuer nachträglich nicht mehr ankommen wird. Gerade das Gegenteil ist richtig und wer einigermaßen über die Psychologie solcher Fälle nachdenkt, wird dem zustimmen. Es wird nicht nur das primitivste Rechtsgefühl verletzt, sondern es muß sich bei einer derartigen Behandlung dem Spen-der auch die Ueberzeugung aufdrängen, daß schon die erste Behörde, bei welcher er in seiner Eigenschaft o' Spender auftreten will, davon überhaupt keine Notiz nimmt: Also statt Anerkennung — Steuerbestrafung!

Das kann und darf nicht weiter so bleiben! Wenn auch heute ein im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung vielleicht nur kleinerer Teil der Bevölkerung es ist, der von solchen Ungehörlichkeiten erfährt, so würde doch diese Angelegenheit später einmal sicherlich vor einem solchen Forum zur Sprache kommen, wo dann alle Kreise der Bevölkerung davon erfahren werden. Was werden erst unsere Soldaten sagen, wenn sie dann später als kritische Beurteiler hören, wie man in Zeiten großer Not Leute, die gefestredig waren, behandelt hat?

In der „Reichspost“ wurde über diese unhaltbaren Zustände schon öfters geschrieben, das erste mal in einem groß angelegten und ausführlich begründeten Artikel in der Nummer vom 28. April l. J. Später wurde die Sache wiederholt erwähnt und den berufenen Faktoren nicht nur durch neuerliche Zeitungsartikel, sondern auch durch private Interventionen in Erinnerung gebracht. Es wurden auch sämtliche daran interessierten Kriegsfür-sorgeanstalten auf die Gefahr einer derartigen Hand-habung in der Steuerpraxis aufmerksam gemacht, doch war der Erfolg der doch im Interesse der Gesamtheit liegenden Bemühungen ein sehr geringfügiger. Es wurde nämlich durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 8. August d. J. anlässlich der Durchführungs-bestimmungen zur Kriegsgewinnsteuer verlaublich, daß für Kriegsfürsorgezwecke gespendete Beträge bloß bei der Berechnung der Kriegsgewinnsteuer abgezogen werden können, falls sie an offizielle Kriegsfürsorgestellen geleistet werden. Diese Steuerfreiheit ist aber nur eine sehr beschränkte, da sie nur für die Kriegsgewinnsteuer gilt und nur dann, wenn die Spende 5 Prozent des Einkommens übersteigt. Das ganze hat den Anschein, als ob man nur bei sogenannten „Kriegsgewinnern“ auf Spenden rechnen würde. Diese Kriegsgewinner als Spender sind aber viel dünner gesät als man glaubt und nicht immer diejenigen, welche größere Summen von dem gewöhnlich erst neu erworbenen Kapital herzugeben geneigt sind. Es gibt aber auch noch andere Leute, die gespendet haben und die noch weiter gefestredig sein würden, und diese verdienen es nicht, daß der Steuer-fiskus sie für Beträge heranzieht, die nicht sie genießen, sondern die sie der Allgemeinheit großherzig zugewendet haben.

Es muß daran festgehalten werden, daß jede Spende für eine staatliche Fürsorgeaktion nichts anderes ist als eine Steuer, die sich der Spender selbst auferlegt hat. Steuer von einer Steuer zu zahlen ist zuviel ver-langt. Vielleicht fühlen sich die derzeitigen be-rufenen Faktoren doch endlich veranlaßt, neuerdings die Angelegenheit im Verordnungswege richtig zu regeln. Es wäre die höchste Zeit dazu.